Ammoniakreduktionsverordnung – Dokumentationsverpflichtung einhalten

Die Ammoniakreduktionsverordnung regelt die Einarbeitung von Düngern auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Diese ist auch zu dokumentieren.

DI Elisabeth Gaißberger

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung müssen Gülle, Jauche, Gärreste und nicht entwässerter Klärschlamm sowie Geflügelmist einschließlich Hühnertrockenkot unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung eingearbeitet werden.

Für Harnstoff gilt, dass auch dieser als Düngemittel für Böden nur noch aufgebracht werden darf, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder er unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung eingearbeitet wird. (Unstabilisierter Harnstoff darf im Pflanzenbestand nach der Saat – Kopfdüngung – noch bis 30. Juni 2023 ohne Verpflichtung zur Einarbeitung ausgebracht werden.)

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung die Einarbeitungsverpflichtung nach der Düngung beachten. BWSB

Beginn Einarbeitungsfrist

Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag.

Die Einarbeitungsfrist darf nur überschritten werden, wenn sie wegen der Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach der Ausbringung eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann.

Die Einarbeitung von nicht eingewaschenen oder verbliebenen Düngemitteln hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wieder gegeben ist.

Betriebe, die insgesamt weniger als fünf Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Bodenbedenkung auf mindestens zwei Schlägen bewirtschaften, haben eine Einarbeitungsfrist von acht Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung.

Dokumentation: Düngung und Einarbeitung

Landwirtschaftliche Betriebe, die insgesamt mehr als fünf Hektar Ackerflächen bewirtschaften, haben über die Düngung und Einarbeitung der oben genannten Düngemittel Aufzeichnungen zu führen. Dabei ist insbesondere Folgendes zu dokumentieren:

- Bezeichnung und Größe des Schlages bzw. Feldstücks, auf dem die oben genannten Düngemittel ausgebracht wurden,
- Bezeichnung der anzubauenden Kultur,
- Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) von Beginn und Ende der Ausbringung sowie von Beginn und Ende der Einarbeitung,
- Art des aufgebrachten Düngemittels,
- gegebenenfalls Angaben über die verzögerte Einarbeitung.

Die Aufzeichnungen sind jeweils zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ausbringung zu führen und sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Hilfestellung für Aufzeichnungsverpflichtung

Auf der Homepage der Boden.Wasser.Schutz.Beratung ist unter Formulare und Aufzeichnungsblätter – Ammoniakreduktionsverordnung ein gemeinsames Formblatt der Landwirtschaftskammern (in Anlehnung an das Formblatt des BMK) zu finden, mit welchem die gesetzliche Dokumentationsverpflichtung umgesetzt werden kann.

- Nähere Informationen unter www.bwsb.at
- Link zum Formblatt:

BODEN.WASSER.SCHUTZ BERATUNG Im Auftrag des Landes OÖ

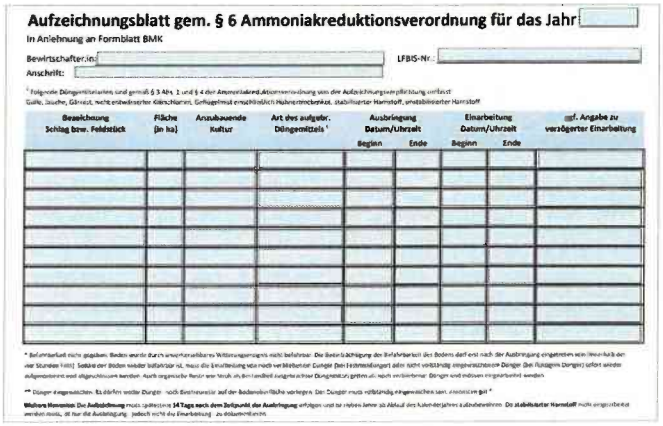

Aufzeichnungsblatt gem. § 6 Ammoniakreduktionsverordnung für das Jahr

In Anlehnung an Formblatt BMK

Bewirtschafter:in: LFBIS-Nr.:

Anschrift:

[1] Folgende Düngemittelarten sind gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 der Ammoniakreduktionsverordnung von der Aufzeichnungsverpflichtung erfasst: Gülle, Jauche, Gärrest, nicht entwässerter Klärschlamm, Geflügelmist einschließlich Hühnertrockenkot, stabilisierter Harnstoff, unstabilisierter Harnstoff

Bezeichnung Schlag bzw. Feldstück	Fläche (in ha)	Anzubauende Kultur	Art des aufgebr. Düngemittels [1]	Ausbringung Datum/Uhrzeit Beginn	Ausbringung Datum/Uhrzeit Ende	Einarbeitung Datum/Uhrzeit Beginn	Einarbeitung Datum/Uhrzeit Ende	ggf. Angabe zu verzögerter Einarbeitung

* Befahrbarkeit nicht gegeben: Boden wurde durch unvorhersehbares Witterungsereignis nicht befahrbar. Die Beeinträchtigung der Befahrbarkeit des Bodens darf erst nach der Ausbringung eingetreten sein (innerhalb der vier Stunden Frist). Sobald der Boden wieder befahrbar ist, muss die Einarbeitung von noch verbliebener Gülle (bei Feldmieten/-gerät oder nicht vollständig eingewaschenen Dünger (bei Flüssigem Dünger) sofort wieder aufgenommen und abgeschlossen werden. Auch organische Reste wie Stroh, die landfest ausgebrachter Düngemittel gerten, sind nach verbliebener Dünger und endlosen eingearbeitet werden.

** Dünger eingewaschen: Es dürfen weiter Dünger nach Einsetzenwetter auf der Bodenoberfläche verbleiben. Der Dünger muss vollständig eingewaschen sein, ansonsten gilt *.

Wichtiger Hinweis: Die **Aufzeichnung** muss spätestens **14 Tage nach dem Zeitpunkt der Ausbringung** erfolgen und sie ist sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren. **Der stabilisierte Harnstoff** muss eingearbeitet werden muss, ist hier die Ausbringung, jedoch nicht die Einarbeitung, zu dokumentieren.

Das Formblatt ist als ausfüllbares PDF gestaltet. Die Aufzeichnungen können auch händisch durchgeführt oder im ÖDüPlan Plus (www.oedueplanplus.at) als Anmerkung bei der Eingabe der Düngungsmaßnahme oder als eigenen Bodenbearbeitungsmaßnahme erfasst werden. BWSB